



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3

159. Jahrgang
Köln, 1. März 2019

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 35 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2019 ... 33

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 36 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2019 ... 35

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 37 Fastenhirtenbrief 2019 35

Nr. 38 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 38

Nr. 39 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 38

Nr. 40 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ... 38

Nr. 41 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitant Kapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 39

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 42 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2019 39

Nr. 43 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) 40

Nr. 44 Bestellung eines neuen Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Bonn 46

Personalia

Nr. 45 Personalchronik 47

Nr. 46 Freie Pfarrerstelle 48

Pontifikalhandlungen

Nr. 47 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 48

Weitere Mitteilungen

Nr. 48 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistlichen 51

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 35 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2019

*„Die Schöpfung wartet sehnsüchtig
auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“
(Röm 8,19)*

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen „Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten“. Er ruft uns „zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern“, und führt uns „mit geläutertem Herzen [...] zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus“ (Präfation für die Fastenzeit I). Auf diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben: „Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet“ (Röm 8,24). Dieses Heilsgeheimnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8,19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertriduum vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung

Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8,29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8,14) und das Gesetz Gottes – angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur eingeschrieben ist – zu erkennen und in die Praxis umzusetzen weiß, dann *wird er auch der Schöpfung Gutes tun* und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung – so sagt Paulus –, dass Gottes Söhne und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen – Geist, Seele und Leib – verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der „Sonnengesang“ des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen – aber auch uns selbst – gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon ausgehen, von allem nach unse-

rem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangen. Wir geben den ungezügelt Wüsten nach, die im *Buch der Weisheit* den Ungläubigen zugeschrieben werden, beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen, noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2,1–11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann ist klar, dass sich am Ende die Logik des *Alles-und-sofort* und des *Immer-mehr-haben-Wollens* durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der Gemeinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zugeordneten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. *Gen* 3,17–18). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. *Mk* 7,20–23) – sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus –, führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

3. Die heilende Kraft von Reue und Vergebung

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: „Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (*2 Kor* 5,17). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch *die Schöpfung selbst* „Ostern feiern“, sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. *Offb* 21,1). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn die Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (*Röm* 8,21). Die Fastenzeit ist sakramentales Zeichen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

Fasten bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. *Beten*, damit wir auf die Idiolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. *Almosen geben*, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört. So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepreßt hat: ihn, unsere Brüder und Schwestern und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Brüder und Schwestern, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die *Wüste* der Schöpfung, um sie wieder zu dem *Garten* der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. *Mk* 1,12–13; *Jes* 51,3). In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden [soll] zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (*Röm* 8,21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Brüder und Schwestern in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2018,
dem Fest des heiligen Franz von Assisi

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 36 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2019

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Re-

gion unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, 20. November 2018

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14.04.2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 37 Fastenhirtenbrief 2019

WENN IHR ALS GEMEINDE ZUSAMMENKOMMT

1 Kor 11, 18

Liebe Schwestern, liebe Brüder, seit den ersten Schritten auf unserem Pastoralen Zukunftsweg werde ich danach gefragt, warum die sonntägliche Feier der Heiligen Eucharistie für uns katholische Christen so wesentlich sei. Kaum ein Besuch in einer Gemeinde, kaum eine Konferenz vergeht, wo diese Frage nicht ausgesprochen oder unausgesprochen im Raume steht. Deshalb möchte ich ihr in meinem diesjährigen Brief an Sie zu Beginn der österlichen Bußzeit ein wenig nachgehen.

Von den Zeiten der Urkirche an feierten die Christen den Sonntag als „Tag des Herrn“ (vgl. Offb 1, 10). Damals schrieb der Statthalter Plinius der Jüngere in einem Brief an den römischen Kaiser Trajan, der verdächtige Irrglaube der Christen bestehe darin, „dass sie sich an einem bestimmten Tag vor Sonnenaufgang zu versammeln pflegten, um Christus wie einem Gott Lieder zu singen“¹. Sie tun dies, weil die Kirche von Anfang an am ersten Tag der Woche die Auferstehung des Herrn feiert.² Sonntag für

Sonntag kommen die Gläubigen zusammen. In ihren Versammlungen halten sie fest an der Lehre der Apostel und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten (vgl. Apg 2, 42). Später berichtet Bischof Ignatius von Antiochien in einem Brief, dass seine Gläubigen aus der Beobachtung des Sonntags leben.³

Bewusstsein für die Bedeutung

Ja, die Feier der sonntäglichen Eucharistie ist für die Identität der ersten Christen so wichtig, dass sie sogar das Verbot des Kaisers Diokletian im Jahre 304 missachten, mit dem er ihnen die Todesstrafe androht, wenn sie eine Heilige Schrift besitzen, am Sonntag zur Feier der Eucharistie zusammenkommen oder Räume für ihre Versammlungen errichten. Dennoch treffen sich in Abitene, einem kleinen Dorf im heutigen Tunesien, eines Sonntags 49 Christen im Haus eines der Ihren, um die Eucharistie zu feiern. Sie werden festgenommen, nach Karthago gebracht und dort vernommen. Auf die Frage, warum sie dem strengen Befehl des Kaisers zuwidergehandelt hätten, antworten sie: „Sine dominico non possumus“ – Ohne uns am Sonntag zur Feier der Eucharistie zu versammeln, können wir

1 Brief X 96 7

2 Justin, 1. Apologie (um 155 n. Chr.), n. 67

3 An die Magnesier 9,1

nicht leben. Es würden uns die Kräfte fehlen, uns den täglichen Schwierigkeiten zu stellen und nicht zu unterliegen. Nach grausamer Folter werden alle 49 für ihre Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistie getötet.⁴ Sie werden zu Märtyrern der Eucharistie am Sonntag. Würden das heute so noch selbst überzeugte Christen wie die Märtyrer damals für sich sagen können: Ohne die Feier der Eucharistie am Sonntag kann ich nicht leben?

Das Bewusstsein für die Bedeutung der sonntäglichen Feier der Eucharistie muss sich bei uns dringend erneuern. Denn Jesus selbst hat sie uns – das heißt der Kirche – als ein kostbares Vermächtnis hinterlassen. „Nehmet und esset alle davon: Das ist mein Leib ... Nehmt und trinket alle daraus: Das ist der Kelch des neuen und ewigen Bundes, mein Blut, das für Euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden“. In der Gestalt des Brotes reicht Jesus uns seinen Leib als Speise. Indem wir ihn essen, werden wir ein Leib mit ihm, wie der Apostel sagt (vgl. 1 Kor 12, 27). Das ist nicht nur ein schönes Bild oder ein Wunschdenken, sondern Wirklichkeit, die allerdings nur von Gott her möglich ist.

Im Eucharistischen Brot reicht uns Jesus nicht nur ein Zeichen seines Leibes, sondern seinen Leib, das heißt sich selbst leibhaft. Und im Kelch reicht er uns in der Gestalt des Weines nicht nur ein Zeichen seines Blutes, sondern er schenkt uns wahrhaft Anteil daran. Wir erinnern nicht nur an ein vergangenes Geschehen, sondern dürfen uns ganz sicher sein: In den eucharistischen Gaben ist der Herr wirklich gegenwärtig! So lässt er uns teilhaben am Heil, das er durch seinen Kreuzestod für uns erworben hat. Sein Blut ist das Blut des Bundes, in dem Gott uns mit sich auf ewig verbunden hat. Daran erkennen wir, worum es bei der Feier der Eucharistie geht: Wir dürfen dem Herrn begegnen und mit ihm eins werden. Jesus selbst ist der Herr dieses Mahles. Deshalb nennen wir es auch „Herrenmahl“.

Quelle und Höhepunkt

Wenn nun etwa der Apostel Paulus vom Herrenmahl spricht, dann beginnt er zumeist mit den Worten: „Wenn ihr als Gemeinde zusammenkommt ...“ (1 Kor 11, 18). Eucharistie feiern ist wesentlich ein Zusammenkommen. Schon das griechische Wort für Kirche, *Ecclesia*, weist auf die Eucharistie hin und bezeichnet die zur Eucharistie zusammengerufene Versammlung des Volkes Gottes. Kirche ist deshalb in ihrem wesentlichen Kern eucharistische Versammlung. Sie ist dort am dichtesten gegenwärtig,

wo die Eucharistie gefeiert wird. Dies gilt so sehr, dass der kirchliche Leib – also die Gläubigen – und der eucharistische Leib Christi nicht voneinander zu trennen sind.

Die Eucharistie ist nicht einfach eines der sieben Sakramente, sondern das „Sakrament der Sakramente“ und damit Quelle, Mitte und Höhepunkt des Lebens der Kirche⁵. Die Kirche feiert deshalb nicht einfach die Eucharistie, sondern die Kirche entsteht aus der Eucharistie. So ist die Eucharistie, in der Christus uns seinen Leib schenkt und uns zugleich in seinen Leib verwandelt, der immerwährende Entstehungsort der Kirche.⁶ Wenn nun aber Kirche und Eucharistie unlösbar zusammengehören, dann betrifft das auch unsere gegenwärtige pastorale Situation. Denn die Teilnahme am gemeindlichen Sonntagsgottesdienst ist immer noch ein sensibler Gradmesser für die sonstige Teilnahme am kirchlichen Leben – auch wenn dies heute nicht gerne gehört wird.

Dass dies so ist, bringt schon das eucharistische Hochgebet zum Ausdruck, wo es heißt: „Darum kommen wir vor dein Angesicht und feiern in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche den ersten Tag der Woche als den Tag, an dem Christus von den Toten erstanden ist“. **Die Eucharistie ist die sakramentale Vergegenwärtigung von Tod und Auferstehung Jesu Christi und deshalb der Gottesdienst der christlichen Gemeinde am Sonntag.** Diese Grundüberzeugung unseres Glaubens gilt bis heute. Sie bringt zum Ausdruck, dass die Feier der Eucharistie am Sonntag letztlich durch nichts ersetzbar und austauschbar ist. Daraus ergibt sich für die Kirche sicher die große Herausforderung, dafür zu sorgen, dass genügend Priester zur Verfügung stehen, die der Feier der Eucharistie vorstehen können. Umgekehrt gehört dazu aber auch das Gebet um Priesterberufungen, das wir wieder erlernen müssen und in allen unseren Gemeinden pflegen und praktizieren sollten.

Eucharistie als Sammlung der ganzen Gemeinde

Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang angebracht, an den altchristlichen Brauch zu erinnern, der bei uns bis ins 19. Jahrhundert hinein in Geltung war und der in der Ostkirche bis heute in Kraft ist, dass nämlich in jeder Gemeinde am Sonntag nur eine Eucharistie als Versammlung der ganzen Gemeinschaft gefeiert wurde. Dahinter steht die Glaubensüberzeugung, dass die Feier der Eucharistie am Sonntag der Sammlung der Gemeinde und nicht ihrer Zerstreuung – gleichsam ihrer „Diaspora“ – dienen soll.

⁴ Vgl. Papst Benedikt XVI., Predigt am 29. Mai 2005 bei seinem Pastoralbesuch in Bari zum Abschluss des XXIV. Nationalen Eucharistischen Kongresses Italiens

⁵ Siehe auch: Lumen Gentium 11.

⁶ Das sagt schon der hl. Papst Johannes Paul II. in dem ersten Satz seiner Enzyklika über die Eucharistie: „Die Kirche lebt von der Eucharistie“ *Ecclesia de Eucharistia*, 2003, n. 1

Uns auf diese alte Tradition zurückzubedenken und sie situationsgerecht und pastoral verantwortet zu erneuern, könnte eine Herausforderung der pastoralen Situation sein, in der wir heute stehen. Denn sie würde es ermöglichen, dass in mehr Gemeinden am Sonntag Eucharistie gefeiert werden kann und dass die eucharistische Solidarität unter den einzelnen Gemeinden gefördert wird. Die Eucharistie ist und bleibt das Herz der Kirche. Hier nämlich hat Gott uns mit seinem Sohn sein Herz geschenkt. Er hat es sich in ihm öffnen lassen, sodass uns in jeder Eucharistie Gottes Herz in besonderer Weise offensteht. Das Herz des Herrn ist zwar durchstoßen, aber nicht tot. Es schlägt und lebt. An Jesu Herz können wir Gottes Herz schlagen hören. Und was schlägt es? Es schlägt Liebe für uns, versöhnende, heilende, erlösende, rettende Liebe.

Glauben heißt: darauf Antwort geben, mit sich, nicht nur mit dem Mund, sondern mit seinem eigenen Leben. Die Eucharistiefeier endet ja nicht mit dem Schlusslied der hl. Messe. Auch nicht mit dem Auszug des Priesters. Eucharistie bedeutet, sich in die Welt senden zu lassen und zu einem Zeugen Jesu Christi zu werden. Die Eucharistie zu empfangen bedeutet, anderen Menschen davon erzählen zu wollen: Es gibt Gott, und er ist gut. Gott will mit uns Menschen das Leben und den Alltag teilen. Christus hat seinen Platz nicht nur am Sonntag in der Kirche, sondern in allen Bereichen unseres Lebens. In Familie und Beruf, in Arbeit und Erholung hat er seinen Platz. Ihm gehört nicht nur eine Stunde am Sonntag, ihm gehört jede Stunde, rund um die Uhr.

Wenn wir also die hl. Eucharistie wirklich feiern wollen, dann müssen wir uns mit Christus liebend dem Vater übergeben. Das ist der Sinn der Eucharistie. Wer sich aber mit Christus Gott übergibt, braucht keine Angst zu haben. Er verliert nicht sein Leben! Er verliert auch nicht sich selbst! Er gibt sich auch nicht auf und geht auch nicht leer aus! Vielmehr erhält er alles – wie Christus. Wer die Gemeinschaft mit dem ewigen Gott sucht, der wird von ihm auch nicht fallengelassen. Der wird – wie Jesus am Kreuz – erfüllt mit österlicher Herrlichkeit, mit österlichem, göttlichem Leben. Genau das geschieht auch mit uns. Indem wir ihn in der hl. Kommunion empfangen, werden wir beschenkt mit Gottes ewigem Leben, dem Unterpfand der kommenden Herrlichkeit, dem Angeld des ewigen Lebens.

Deshalb können Christen am Sonntag von Anfang an nicht ohne die Feier der hl. Eucharistie sein. Sie lässt sich durch keine andere gottesdienstliche Feier ersetzen. Die hl. Eucharistie, die wir am Sonntag feiern, will mit in die ganze Woche hineingenommen werden. Eucharistisch leben heißt, unser gan-

zes Leben zu einem Ausdruck unserer Hingabe an Gott und die Mitmenschen werden zu lassen. So findet die Feier der Eucharistie letztlich ihre Fortsetzung und Bewährung in der eucharistischen Sendung im Alltag.

Eucharistie und Sendung

Die Emmaus-Jünger etwa brachen „noch in derselben Stunde“ auf, nachdem sie beim Brechen des Brotes den Herrn erkannt hatten (Lk 24, 33), um von dem Erfahrenen, dem Gehörten und Gesehenen zu erzählen. Wer etwas so Kostbares empfängt, will davon berichten. Wem etwas Gutes widerfährt, will anderen zum Zeichen werden und wiederum Gutes tun. So erweckt auch heute die Begegnung mit Christus in der Eucharistie in der Kirche und in jedem Christen den Drang zum Zeugnisgeben und zur Evangelisierung. Deshalb dürfen wir auch nicht unsere gottgegebenen Talente vergraben (Mt 25, 14-30), wie der Herr mahnt. Vielmehr ist jede und jeder dazu aufgerufen, als Glied des Leibes Christi Verantwortung zu übernehmen, sich zu engagieren und seine Stärken und Gnadengaben unter „Leitung des Hauptes“ (Christus) seinen Mitmenschen zuzugutekommen zu lassen. Möglichkeiten dazu gibt es in Hülle und Fülle.

Weil „vor allem [durch] die heilige Eucharistie ... jene Liebe mitgeteilt und genährt [wird], die sozusagen die Seele des gesamten Apostolates ist“⁷, bleibt es durch alle Zeiten hindurch notwendig, dass wir uns als katholische Christen immer und immer wieder zur Eucharistie am Sonntag versammeln. Dort werden wir als seine Kirche, als Leib Christi, aufgebaut. Als Kirche, als Gemeinde leben wir vom Altar, d.h. von Christus, her. Und nur wo dies geschieht, werden Glaube und Kirche in Zukunft wachsen, werden wir eine einladende, diakonische Kirche sein können, die für die Menschen unserer Tage lebensrelevant ist. Warum? Weil wir dann nicht mehr uns selber bringen, sondern IHN, in dem alles Heil und Leben beschlossen liegt. Deshalb: Herr, zeige uns Deinen Weg und lass ihn uns mit Dir gehen!

Dazu segne und behüte Sie der Dreieinige Gott, + der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist. Amen.

Ihr

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (10. März 2019) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

7 Vat. II, Dekret über das Laienapostolat 3

Nr. 38 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2018 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 30. November 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 2, S. 1 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 60p Absatz 1 Satz 1 wird der sechste Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.
2. In Anlage 31 werden die Worte „Zurzeit unbesetzt“ durch die Worte „– Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e. V., Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024.“ ersetzt.

II. Die Änderungen unter Ziffer I. treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, 6. Februar 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 39 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

D) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:

„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“

II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestim-

mungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. ³Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z.B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. ⁴Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat. ⁵Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. ⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 6. Februar 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 40 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 18. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018

„Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 6. Februar 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 41 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 21. Januar 2019 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 12. November 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 137, S. 230), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten mit der Veröffentlichung entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 6. Februar 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 42 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2019

Köln, 18. Februar 2019

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2019 lauten:

**Sie sollen nicht weniger werden ...
Gemeinsam den Christen im Heiligen Land
eine Zukunft geben.**

Viele orientalische Christen sehen in einer Auswanderung die einzige Perspektive für ein Leben in Würde und kehren ihrer Heimat den Rücken. So ist die Anzahl der Christen in Jerusalem in den vergangenen Jahrzehnten von 31.000 auf heute 12.000 zurückgegangen. In Betlehem ist der Bevölkerungsanteil der Christen von einstmalig rund 80 Prozent auf 20 Prozent gesunken. Unsere Solidarität und Hilfe ist ein wichtiges Zeichen, das den Christen Mut machen soll, trotz schwieriger Lebensbedingungen hoffnungsfroh in eine Zukunft zu blicken – an den Ursprungsorten unseres Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 14. April 2019

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 14. April 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang

Februar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising
Tel.: 0221-9950650
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 43 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

Köln, 8. Januar 2019

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 12.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 31.01.2018, Nr. 12, wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kapitel 2

Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Überprüfung

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

§ 10 Schutzniveau

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

§ 18 Autorisierte Programme

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

§ 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

§ 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

§ 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

§ 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

§ 26 Kopier-/Scangeräte

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Kapitel 1

Verarbeitungstätigkeiten

§ 1

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.
- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

Kapitel 2 Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24 KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter¹).
- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
 - a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
 - a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),

- b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
 - (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1 Grundsätze und Maßnahmen

§ 4

Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.
- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z.B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.
- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
- zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z.B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
 - einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
 - die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
 - im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).
- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
- Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
 - Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
 - Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
 - Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
 - Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.
 - Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbe-

wahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.

- Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
 - Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7

Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.
- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8

Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschatzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschatz).
- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9

Einordnung in Datenschutzklassen

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.

- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch – auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige – Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.
- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
- (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

§ 10

Schutzniveau

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11

Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z.B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.

- b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
- c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
- e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 12

Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.
 - c) Sicherungskopien und Ausdrucke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
 - d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
 - e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13

Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2 KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.
 - b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicher zu stellen. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.
- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.
- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15

Maßnahmen des Verantwortlichen

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9 KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.
- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.
- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 16

Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.
- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:
 - a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
 - b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.
- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner,

Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17

Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9 KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

§ 18

Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19

Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20

Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z.B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - d) eine jederzeitige Überprüfbarkeit des Verantwortlichen,
 - e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
 - f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
 - g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21

Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z.B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.
- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.
- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22

Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23

Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24

Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weitschaltung auszuschließen.
- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25

Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.
- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26

Kopier- / Scangeräte

Bei Kopier- / Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019 umzusetzen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 01.10.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 222) und die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik vom 01.09.2005 (Amtsblatt 2005, Nr. 262) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Nr. 44 Bestellung eines neuen Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Bonn

Köln, 1. März 2019

Widerruf der Bestellung des bisherigen Vermögensverwalters und Bestellung eines neuen Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Bonn

Die Bestellung von Herrn Pfarrer Alfons Adelpkamp zum Vermögensverwalter der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Bonn wird mit Ablauf des 28.02.2019 widerrufen. Mit Wirkung zum 1. März 2019 wird zum Vermögensverwalter der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Bonn ernannt

Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Picken
Gangolfstr. 14
53111 Bonn

Stellvertretende Vermögensverwalterin bleibt Frau Petra Arenz, Gangolfstr. 14, 53111 Bonn.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 8. Februar 2019 sein Einvernehmen zum Widerruf der Bestellung von Pfarrer Adelpkamp, zur Bestellung von Pfarrer Dr. Picken zum Vermögensverwalter sowie zur Beibehaltung von Frau Petra Arenz als stellvertretende Vermögensverwalterin erteilt.

Personalia

Nr. 45 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.01. *Herr Kaplan Ulrich Eßer* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Kaarst/Büttgen sowie Pfarrer an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 14.01. *Msr. Rainer Fischer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 14.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Hanck* weiterhin bis zum 31. März 2020 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Suitbertus in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 14.01. *Herr Pfarrer Helmut Heinz* weiterhin bis zum 30. April 2020 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrudis in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 14.01. *Herr Pfarrer Heribert Heyberg* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Subdiakon an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 14.01. *Herr Pfarrer Heinz Vogel* weiterhin bis zum 31. Januar 2020 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 15.01. *Herr Pfarrer Torsten Kürbig* mit Wirkung vom 1. Februar 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich der Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.01. *Herr Pfarrer Heribert Meurer* mit Wirkung vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 zum Subdiakon an den Pfarreien Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath, St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf und an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 16.01. *Herr Diakon Georg Braun* mit Wirkung vom 1. Februar 2019 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 16.01. *Herr Diakon Josef Kürten* weiterhin bis zum 31. Januar 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 16.01. *Herr Diakon Detlef Wienczek* weiterhin bis zum 29. Februar 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.01. *Herr Kaplan Alphonse Munyanziza* mit Wirkung vom 1. Februar 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 28.01. *Pater Gerd-Willi Bergers SMM* mit Wirkung vom 1. Mai 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen bis zum 30. April 2020 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln-Flitard im Stadtdekanat Köln.
- 28.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Biedasek* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. März 2019 bis zum 31. August 2019 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn.
- 28.01. *Herr Kaplan Stefan Mergler* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Februar 2019 bis 31. Juli 2019 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 29.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Heinen* weiterhin bis zum 30. April 2020 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln-Mülheim im Stadtdekanat Köln.
- 30.01. *Herr Pfarrer Rudolf Kusch* weiterhin bis zum 30. April 2020 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 30.01. *Herr Diakon Wilfried Rankenhohn* weiterhin bis zum 30. April 2020 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.03. *Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Picken* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Martin (Basilika Minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 07.01. den Verzicht von *Msgr. Johannes Börsch* auf seine Pfarrstellen angenommen und mit Ablauf des 31. August 2019 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. September 2019 für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subdiakon an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis ernannt.
- 15.01. *Herrn Pfarrer Jan Opiela* mit Ablauf des 13. Februar 2019 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Hausgeistlichen für das Kinderdorf „die Gute Hand“ in Kürten im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 28.01. *Herrn Kaplan Adolphus Chikezie Anuka* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 31. August 2019 als Kaplan an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf-Oberkassel im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 31.01. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* auf seine Pfarrstellen angenommen und als Pfarrer sowie als Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 31.01. *Herrn Pfarrer Dr. Artur Schmitt* ab 1. Februar 2019 ad experimentum bis zum 31. Januar 2024 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis in das Erzbistum Köln aufgenommen.

Es starb im Herrn am:

- 21.01. *Pater Basilius Ullman OCist*, 72 Jahre.
- 23.01. *Pfarrer i. R. Achim Knopp*, 78 Jahre.
- 29.01. *Pfarrer i. R. Joseph Limbach*, 84 Jahre.
- 08.02. *Pfarrer i. R. Martin Huthmann*, 87 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE**Es wurde beauftragt am:**

- 16.01. *Frau Teresa Ferfecki* mit Wirkung vom 1. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2022 mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen der Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge am St.-Marien-Hospital in Bonn-Venusberg.
- 24.01. *Herr Bernd Foitzik* mit Wirkung vom 1. Februar 2019 – unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Gemeindefereferent in der Schulpastoral in den Stadtdekanaten Remscheid, Solingen und Wuppertal – als Gemeindefereferent in der Schulseelsorge am Erzbischöflichen St. Anna Gymnasium in Wuppertal.

Es wurde entpflichtet am:

- 01.03. *Herr Hans-Peter Bleck* mit Ablauf des 31. Mai 2019 als Pastoralreferent im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Bonn und in den Kreisdekanaten Altenkirchen, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen und Rhein-Kreis Neuss und als Pastoralreferent in der Psychiatrieseelsorge an der Psychiatrischen Fachklinik Marienborn in Zülpich.

Nr. 46 Freie Pfarrerstelle

In den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan des Kreisdekanates Mettmann ist die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Frau Ursula Zöllner, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 47 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm **Herr Weihbischof Ansgar Puff** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Altenkirchen**3. März 2018**

Firmung in der Pfarrei St. Jakobus und Joseph
Firmung in der Pfarrkirche St. Jakobus Major,
Altenkirchen zusammen 44 Firmlinge

29. April 2018

Firmung im Seelsorgebereich Obere Sieg
Firmung in der Pfarrkirche Kreuzerhöhung,
Wissen zusammen 62 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Bonn**15. April 2018**

Firmung in der Pfarrei St. Maria Magdalena
und Christi Auferstehung
Firmung in der Pfarrkirche St. Maria Magdalena,
Bonn zusammen 36 Firmlinge

19. Mai 2018

Firmung in der Pfarrei St. Petrus
Firmung in der Kirche St. Joseph,
Bonn zusammen 21 Firmlinge

15. Juni 2018

Firmung im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg
Firmung in der Pfarrkirche St. Josef,
Bonn (Beuel) zusammen 70 Firmlinge

17. Juni 2018

Firmung im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal
Firmung in der Pfarrkirche St. Sebastian,
Bonn (Poppelsdorf) zusammen 96 Firmlinge

Firmung in der Kirche Heilig Geist,
Bonn (Venusberg) zusammen 42 Firmlinge

1. Juli 2018

Firmung im Seelsorgebereich Bad Godesberg
Firmung in der Kirche St. Servatius,
Bonn (Friesdorf) zusammen 32 Firmlinge

Firmung in der Kirche Heilig Kreuz,
Bonn (Hochkreuz) zusammen 55 Firmlinge

8. Juli 2018

Firmung im Seelsorgebereich Bad Godesberg
Firmung in der Kirche St. Albertus Magnus,
Bonn (Pennenfeld) zusammen 23 Firmlinge

Firmung in der Pfarrei St. Thomas Morus
Firmung in der Kirche St. Hedwig,
Bonn zusammen 47 Firmlinge

30. September 2018

Firmung im Seelsorgebereich Am Ennert
Firmung in der Pfarrkirche St. Adelheid,
Bonn (Pützchen) zusammen 30 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

4. November 2018

Firmung im Seelsorgebereich Bonn-Süd
Firmung in der Kirche St. Elisabeth,
Bonn zusammen 20 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

11. November 2018

Firmung in der Pfarrei St. Rochus und Augustinus
Firmung in der Kirche St. Augustinus,
Bonn (Duisdorf) zusammen 26 Firmlinge

18. November 2018

Firmung im Seelsorgebereich Bonn - Zwischen Rhein
und Ennert
Firmung in der Pfarrkirche Heilig Kreuz,
Bonn (Limperich) zusammen 24 Firmlinge

20. November 2018

Firmung in der Pfarrei St. Rochus und Augustinus
Firmung in der Kirche St. Edith Stein,
Bonn (Brüser Berg) zusammen 16 Firmlinge

1. Dezember 2018

Firmung in der Pfarrei St. Martin
Firmung in der Kirche St. Remigius,
Bonn zusammen 46 Firmlinge
davon 46 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Euskirchen

20. Mai 2018

Firmung im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach
Firmung in der Pfarrkirche St. Michael,
Euskirchen (Großbüllesheim) zusammen 41 Firmlinge

7. Oktober 2018

Firmung im Seelsorgebereich Weilerswist
Firmung in der Kirche St. Mauritius,
Weilerswist zusammen 40 Firmlinge

3. November 2018

Firmung im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt
Firmung in der Pfarrkirche St. Martin,
Euskirchen (Stotzheim) zusammen 19 Firmlinge

Firmung in der Pfarrei St. Martin
Firmung in der Kirche Herz Jesu,
Euskirchen zusammen 47 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

9. Dezember 2018

Firmung im Seelsorgebereich Bad Münstereifel
Firmung in der Kirche St. Thomas,
Bad Münstereifel (Houverath) zusammen 29 Firmlinge

11. Dezember 2018

Firmung im Seelsorgebereich Bad Münstereifel
Firmung in der Jesuitenkirchen St. Donatus,
Bad Münstereifel zusammen 40 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

14. Dezember 2018

Firmung im Seelsorgebereich Zülpich
Firmung in der Kirche St. Peter,
Zülpich zusammen 31 Firmlinge

16. Dezember 2018

Firmung im Seelsorgebereich Zülpich
Firmung in der Kirche St. Peter,
Zülpich zusammen 41 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis

4. März 2018

Firmung in der Pfarrei St. Johann Baptist
Firmung in der Kirche St. Johann Baptist,
Bergisch-Gladbach (Refrath) zusammen 15 Firmlinge

17. März 2018

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus
Firmung in der Kirche Heilig Geist,
Rösrath (Forsbach) zusammen 44 Firmlinge

22. März 2018

Firmung im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld
(Fröbelschule)
Firmung in der Kirche St. Joseph,
Bergisch Gladbach (Moitzfeld) zusammen 6 Firmlinge

21. April 2018

Firmung in der Pfarrei St. Michael und Apollinaris
Firmung in der Pfarrkirche St. Michael,
Wermelskirchen zusammen 22 Firmlinge

9. Mai 2018

Firmung im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/
Altenberg
Firmung in der Pfarrkirche Dom Unserer Lieben Frau
zu Altenberg, Odenthal
(Altenberg) zusammen 36 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Zur Post gegeben am 1. März 2019